

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>des Hauptausschusses</b>	05.06.12	5

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Wahlen zum Gemeindewahlausschuss für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013**

### **A) SACHVERHALT**

Am 26. Mai 2013 sind die Gemeinde- und Kreiswahlen durchzuführen. Für die Gemeindewahl ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, der in der Sitzung der Stadtvertretung zu wählen ist. Der Gemeindewahlausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister als Gemeindewahlleiter und gleichzeitig Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammen. Die Stadtvertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG). Die Stadtvertretung kann diese Befugnis auf den Hauptausschuss gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 GKWG übertragen. Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2007 wurde die Befugnis zur Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen und deren Stellvertreter/innen auf den Hauptausschuss übertragen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Gemäß § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz bilden der Gemeindewahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer den Gemeindewahlausschuss. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenden politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Laut Beschluss des Hauptausschusses vom 29.05.2012 wurden 8 Beisitzerinnen und Beisitzer sowie 7 Stellvertreter/innen als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Nach Mitteilung der Landeswahlleiterin sind – unabhängig etwaiger örtlicher Regelungen (siehe auch § 4 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen) - den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses direkte Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu zuordnen.

Aus diesem Grund ist gem. der Mitteilung der Landeswahlleiterin dem gewählten Beisitzer Dr. Dieter Gerlach ein direkter Stellvertreter bzw. eine direkte Stellvertreterin zu zuordnen.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen bleiben unverändert.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin wird gewählt:

1.



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	30.5.12 30
Amtsleiterin / Amtsleiter	30.5.12 2
Büroleitender Beamter	30/1500 [Signature]